



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
V/7 (Integrierte Produktpolitik,
Betrieblicher Umweltschutz u. Umwelttechnologie)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: v7@bmk.gv.at

Wien, am 27. Jänner 2022
Zl. 500-1/270122/HA,PI,TS

GZ: 2021-0.886.969

Betreff: Entwurf Kreislaufwirtschaftsstrategie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Entwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zu Punkt 4.1 Bauwirtschaft und bauliche Infrastruktur

Auf Seite 27 des vorliegenden Entwurfs ist zum Thema „Nachhaltige Beschaffung im Hoch- und Tiefbau“ die Rede von *einer verpflichtenden Anwendung der Hoch- und Tiefbaukriterien des Nationalen Aktionsplans für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe)*.

Wir betonen einmal mehr, dass es sich beim naBe um einen Aktionsplan handelt, den sich der Bund selbst auferlegt hat und der gegenüber Ländern und Gemeinden berechtigterweise nur einen Empfehlungscharakter hat. Um Unklarheiten von vornherein auszuschließen, sollte auf diesen Umstand besonders hingewiesen werden.

Auf Seite 28 des vorliegenden Entwurfs ist zum Thema „Verlängerung der Nutzungsdauer von Gebäuden“ die Rede von einer *Einführung einer österreichweiten Bewilligungspflicht für den Abbruch von Gebäuden und Erweiterung des Entscheidungsrahmens der Behörden unter Einbeziehung der*





ökologischen Zweckmäßigkeit (Abbruch und Neubau versus Sanierung bzw. Nutzung).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz im Zusammenhang mit der Nutzung von Gebäuden, der Bewilligungspflicht bei Abbruch und Neubau von Gebäuden zu Recht bei den Ländern und Gemeinden (Raumordnung, Bauordnung) liegt. Im Zusammenhang mit der geplanten „Erweiterung des Entscheidungsrahmens der Behörden“ geben wir zu bedenken, dass es sich dabei um eine Maßnahme handelt, die nicht nur in die Regelungskompetenz der Länder und Gemeinden fällt, sondern mit Blick auf das Grundrecht auf Eigentum auch eine sehr sensible Maßnahme darstellt.

Wenn daher, wie in der Unterlage auf Seite 27 angemerkt, diese „Maßnahmen prioritär umgesetzt werden sollen“ um die in der Unterlage genannten Ziele zu erreichen, mag das zwar inhaltlich mit Blick ausschließlich auf die Kreislaufwirtschaftsziele zutreffend sein, eine Umsetzung wird aber schlicht an anderen berechtigten und ebenso nachvollziehbaren Aspekten scheitern (keine Verbindlichkeit der naBe-Kriterien, Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum, mangelnde Regelungskompetenz etc.).

Zu Punkt 4.2 Mobilität

Auf Seite 29 des vorliegenden Entwurfs ist zum Thema „Verkehrsinfrastruktur und Fahrzeuge effizient nutzen“ die Rede davon, dass *durch die angestrebten Verlagerungen von nicht vermeidbarem motorisierten Verkehr auf umweltfreundliche Verkehrsmittel, insbesondere öffentliche Verkehrsmittel, Rad- und Fußverkehr, langfristig die Straßeninfrastruktur redimensioniert werden kann.*

Wir geben zu bedenken, dass es sich bei dieser Maßnahme bzw. bei der angeführten Maßnahmenwirkung um eine Illusion handelt. Gerade im ländlichen Raum wird eine Verlagerung von nicht vermeidbarem motorisierten Verkehr kaum möglich sein und erst recht nicht zu einer Redimensionierung der Straßeninfrastruktur führen.

Zu Punkt 4.3 Abfallmanagement

Auf Seite 31 des vorliegenden Entwurfs ist zum Thema „Nachfrage und Angebot von Sekundärrohstoffen stärken“ die Rede von *gesetzlichen Mindestzielvorgabe zur technologieunabhängigen Rückgewinnung von Phosphor aus (unter anderem)*





Österreichischer
Gemeindebund

kommunalen Abwässern, in Abhängigkeit vom Phosphor-Eintrag in die Kläranlage und deren Einwohnergleichwerte.

In Anbetracht der derzeit in Erarbeitung befindlichen Abfallverbrennungsverordnung wird dieser Passus in der Kreislaufwirtschaftsstrategie bald überholt sein. Hingewiesen wird aber darauf, dass nicht nur aus ökonomischen sondern auch aus ökologischen Gesichtspunkten besonders darauf Bedacht genommen werden muss, dass eine verbindliche Phosphorrückgewinnung nur dort und insoweit festgelegt wird, als große Mengen an Klärschlämmen vorhanden sind (Anlagengröße und Einwohnergleichwerte).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel

